

**An die Mitglieder und Gastvereine  
des BWHV e.V.**

Andrea Schiele  
Geschäftsbereich I  
www.bwhv.org

Stuttgart, 05.09.2025

## **Amtliche Bekanntmachungen nach § 55 Satzung BWHV**

Das Präsidium des Baden-Württembergischen Handball-Verbandes e.V. hat in seinen Sitzungen am 01.09.2025 und 04.09.2025 nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß § 55 Satzung BWHV veröffentlicht werden.

Die Beschlüsse zu den Ordnungen treten mit Beschlussfassung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen  
(~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; **Text blau unterstrichen** = Texteingfügung):

### **A. Spielordnung (SpO)**

#### **§ 7 Einteilung, Zuständigkeiten (zu Ziffer 38 SpO DHB)**

6. Untere Spielklassen im Sinne des § 77 Abs. 3 SpO DHB sind alle Spielklassen unterhalb der ~~Oberliga~~ **Verbandsliga**.

#### **§ 8 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich (zu § 39 SpO DHB)**

2. Kann eine aufstiegsberechtigte oder eine zur Teilnahme berechtigte Mannschaft an Entscheidungs- oder Ausscheidungsspielen nicht teilnehmen oder verzichtet sie auf die Teilnahme, **steht diese Mannschaft als nicht sportlicher Absteiger fest und es tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft**. Bei deren Nicht-Teilnahme bzw. dem Verzicht **der nächstplatzierten Mannschaft** rückt **jedoch** keine schlechter platzierte Mannschaft nach.
- Das Nachrücken der nächstplatzierten Mannschaft** ~~Dies~~ gilt nur, wenn die Spielklasse aus einer Staffel besteht. Bei zwei und/oder mehr Staffeln wird eine nachrückende Mannschaft in Ausscheidungs- oder Entscheidungsspielen der in den jeweiligen Staffeln gleichrangig platzierten Mannschaften ermittelt.



4. Im Falle eines nicht sportlichen Abstiegs gilt folgendes:
- 4.1 Eine Mannschaft wird im Falle eines nicht sportlichen Abstiegs grundsätzlich in die niedrigste Spielklasse des jeweiligen Bezirks eingeordnet. **Sofern der nicht sportliche Abstieg auf einem Verzicht oder eine Nicht-Teilnahme an Entscheidungs- oder Ausscheidungsspielen einer aufstiegsberechtigten Mannschaft beruht (vgl. vorstehend Ziff. 2) wird diese Mannschaft abweichend von vorstehend Satz 1 in die nächstniedrigere Spielklasse eingeordnet.**

## **B. Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung (FBGO)**

### **§ 14 Spielklassenbeiträge**

(Absatz 2 und 3)

[...]

Der Spielklassenbeitrag Jugend ~~Antrag an die LK:~~ sowie Ü30 (Frauen) und Ü32 (Männer) gemäß §13 Ziffer 3 beträgt 100 € Basiswert pro Mannschaft. Der Spielklassenbeitrag wird mit folgenden Quotienten multipliziert.

[...]

~~Antrag an die LK:~~ Für Gastmannschaften innerhalb und außerhalb des Verbandsgebiets gelten die Beitragsstrukturen, die für den nächstgelegenen regionalen Sportbund gelten.

### **§ 18 Geltungsbereich**

2. Entsprechend dieses Abschnitts können gewährt werden: Reisekosten, Verpflegungsmehraufwand, Sitzungsgeld, Übernachtungskosten, Referentenhonore, Aufwandsentschädigungen und sonstige Auslagen. Grundlage hierfür sind in analoger Anwendung die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

**Für Fahrten, bei denen eine Rückkehr nach 21:00 Uhr oder bis 6:00 Uhr am Folgetag zu erwarten ist, findet § 5 Abs. 2 LRKG Anwendung.**

### **§ 19 Reisekostenerstattung**

3. Wegstreckenversicherung

Der BWHV hat eine Kfz-Zusatzversicherung für alle im BWHV gewählten und berufenen Mitarbeiter, die im Auftrag des BWHV unterwegs sind, sowie die Auswahlspieler **und eingeteilten Schiedsrichter/SR-Beobachter/Paten und Coaches** abgeschlossen.

### **§ 20 Ergänzende Regelungen**

2. Aufwandsentschädigungen und Referentenhonore

#### 2.2 Referentenhonore

Als letzter Satz wird ergänzt:

**Lehrprobe inklusiver mündlicher Prüfung je Lehrprobe und Prüfer**

**14,00€.**

## **§ 21 Vergütung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, SR-Beobachter, SR-Coach, SRPate sowie Amtliche Spielaufsicht und Technischen Delegierten**

Ziffer 1. Schiedsrichter sowie neutrale Zeitnehmer und Sekretäre erhalten eine Spielleitungsentschädigung, einen Verpflegungsmehraufwand und die Erstattung der Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstiger Auslagen. ~~Schiedsrichter erhalten zusätzlich einen Wochentagzuschlag.~~

Ziffer 5. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist die Spielleitungsentschädigung jener Spielklasse abzurechnen, in welcher die beteiligten Teams im laufenden Spieljahr eingeteilt waren, es sei denn, in den für diese Spiele ergänzenden Durchführungsbestimmungen findet sich eine andere Regelung. *Bei Relegationsspielen richtet die Spielleitungsentschädigung nach der Spielklasse der Mannschaft, die in der höheren Spielklasse spielt.* Bei Turnieren und Jugendspieltagen ist eine zeitanteilige, auf 15 Minuten aufgerundete Abrechnung des Entschädigungssatzes/Stunde vorzunehmen.

Ziffer 6.3 Wochentagzuschlag pro Schiedsrichter, *Neutraler SR-Beobachter, SR-Coach, Amtl. Spielaufsicht, Techn. Delegierter (Spielbetrieb Mo. - Fr., ausgenommen gesetzliche Feiertage)*

|                                                                   |         |
|-------------------------------------------------------------------|---------|
| Regionalliga ( <i>Männer, Frauen und männliche A-Jugend</i> )     | 25,00 € |
| Weiterer Verbandsspielbetrieb (Mo-Fr, ausgen. gesetzl. Feiertage) | 20,00 € |
| Bezirksspielbetrieb (Mo-Fr, ausgen. gesetzl. Feiertage)           | 12,00 € |

Ziffer 6.5 Neutraler SR-Beobachter, SR-Coach, Amtl. Spielaufsicht, Techn. Delegierter

|                                                             |         |
|-------------------------------------------------------------|---------|
| <i>Regionalliga (Männer, Frauen und männliche A-Jugend)</i> | 50,00 € |
| <i>Weiterer</i> Verbandsspielbetrieb                        | 40,00 € |
| Bezirksspielbetrieb                                         | 30,00 € |



## C. Schiedsrichterordnung (SRO)

### § 14 Schiedsrichtersoll (zu § 17 Abs. 3 SRO DHB), Ziffer 1.2.8

Ziffer 1.2.8 Für das Spieljahr 2025/2026 gilt als Übergangsregelung bzgl. des Schiedsrichtersolls folgendes:

Für alle Vereine/Spielgemeinschaften wird die Anzahl der benötigten Schiedsrichter aus dem Spieljahr 2024/2025 des jeweiligen Landesverbandes als Mindest-Schiedsrichtersoll 2025/2026 festgeschrieben. Für den Fall, dass sich die Zahl der gemeldeten Mannschaften bei einem Verein/einer Spielgemeinschaft reduziert haben, verringert sich auch die Zahl der benötigten Schiedsrichter – entsprechend der jeweiligen Berechnungsmethode für den Verein/die Spielgemeinschaft aus dem Spieljahr 2024/2025. Sollte sich aus den in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ein darüberhinausgehendes Schiedsrichtersoll ergeben, wird die Differenz zwischen der Mindestgröße gemäß vorstehend Satz 1 und dem sich aus den in vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ergebenden Schiedsrichtersoll mit einem Faktor von 0,6 multipliziert. Das Ergebnis ist ggfls. nach den Regeln der kaufmännischen Rundung auf volle Zahlen zu runden ( $\geq 0,5$  auf-,  $< 0,5$  abrunden).

Ziffer 1.2.9 Im Spieljahr 2026/2027 gilt folgende ergänzende Regelung bzgl. des SR-Solls:  
Analoge Anwendung gem. 1.2.8

## D. Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer, Frauen und Jugend auf Verbands- und Bezirksebene für das Spieljahr 2025/2026

Die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Männer, Frauen und Jugend auf Verbands- und Bezirksebene für das Spieljahr 2025/2026 wurden verabschiedet und auf der Homepage des BWHV veröffentlicht (inkl. Korrektur vom 04.09.2025).

Korrektur vom 04.09.2025:

### 35. Vergütung für Schiedsrichter, Beobachter (siehe Anlage 4c), SR-Kostenausgleich

Die Vergütungen für die Schiedsrichter sind, ~~sowie evtl. Beobachter oder Technische Delegierte sind~~ ausschließlich bis spätestens 20 Minuten nach Spielende in der SR-Kabine vom Heimverein bar auszuzahlen. Evtl. Beobachter oder Technische Delegierte erhalten ihre Vergütung bargeldlos durch den Verband. [...]

Bei allen Meisterschaftsspielen (Frauen, Männer und Jugend), zu denen Schiedsrichter, [Beobachter oder Technische Delegierte](#) eingeteilt werden, werden die Kosten für die Schiedsrichter, [Beobachter oder Technische Delegierte](#) - für jede Spielklasse getrennt - am Ende des Spieljahres auf die beteiligten Vereine umgelegt.

## **E. Inklusionsliga**

Die Schiedsrichterkosten für die neun Spiele der Inklusionsliga werden durch den Baden-Württembergischen Handball-Verband e.V. getragen.

Stuttgart, 05.09.2025

